**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.10305 — CDPQ/DWS/Ermewa)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 262/07)

1. Am 28. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Caisse de dépôt et placement du Québec („CDPQ", Kanada),

— DWS Alternatives Global Limited („DWS", Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von der Deutsche Bank AG („DB", Deutschland),

— Ermewa Holding SAS („Ermewa", Frankreich), Teil der SNCF-Gruppe (Frankreich).

CDPQ und DWS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Ermewa.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CDPQ: weltweit tätiger langfristig agierender institutioneller Anleger, der Fonds hauptsächlich für öffentliche und halböffentliche Pensionspläne und Versicherungen verwaltet. Die Fonds investieren in wichtige Finanzmärkte, privates Beteiligungskapital, festverzinsliche Anlagen, Infrastruktur und Immobilien.

— DWS: Vermögensverwaltungsgesellschaft mit einem breit gefächerten Anlageportfolio, das auch Infrastrukturinvestitionen in Europa umfasst.

— Ermewa: Im Bereich des Managements von Verkehrsmitteln tätige Gruppe, die in Europa Güterwagen und weltweit, auch in Europa, Tankcontainer vermietet. Ermewa hat fünf Werkstätten in Frankreich und drei Werkstätten in Deutschland, die Dienstleistungen in den Bereichen Konstruktion, Unterhalt und Reparatur von Güterwagen erbringen. Über eine in den Niederlanden ansässige Tochtergesellschaft ist Ermewa außerdem in den Bereichen Unterhalt, Reparatur und Lagerung von Tankcontainern und Tankauflegern tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10305 — CDPQ/DWS/Ermewa

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN